



infobrief 02/2010

BR

- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV** - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Versicherungsvertrag, Ratenzuschläge, fehlender effektiver Jahreszins, Rückerstattung, Widerruf

1 Sachverhalt

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV) hat vor dem Bundesgerichtshof einen Rechtsstreit gegen einen Versicherer gewonnen, der in seinen Versicherungsbedingungen bei ratenweiser Prämienzahlung einen Zinsaufschlag vorsah, den daraus folgenden Effektivzins aber nicht angab (BGH vom 29. Juli 2009, Az. I ZR 22/07).

Nachdem in der Fernsehsendung Plusminus über den Rechtsstreit berichtet wurde, ist eine breite Diskussion darüber entbrannt, welche Folgen sich aus dem Urteil ergeben.

Dem Gerichtsverfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Versicherer hatte in seinen Versicherungsbedingungen eines Riester-Vertrages folgende Klausel aufgenommen:

„Die Jahresbeiträge werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig. Nach Vereinbarung können Sie die Jahresbeiträge auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen. Für die Zahlung des Beitrages in unterjährigen Raten werden Ratenzuschläge von 2% bei halbjährlicher, 3% bei vierteljährlicher und 5% bei monatlicher Zahlungsweise erhoben.“

Diese Klausel findet sich so oder so ähnlich in den Musterversicherungsbedingungen fast aller Versicherungssparten.

Der VZBV hatte den Versicherer darauf verklagt, es zu unterlassen, diese Bestimmung weiterhin in Verträge einzubeziehen und sich bei bereits bestehenden Verträgen darauf zu berufen. Sie hat im Gerichtsverfahren vorgetragen, die Klausel verstoße gegen § 6 der Preisangabenverordnung, da die Beklagte mit dieser Regelung einen Kredit gewähre. Somit sei ein effektiver Jahreszins anzugeben. Weiterhin ergebe sich das Gebot der Effektivzinsangabe aus § 502 I 1 Nr. 4 BGB i.V.m. § 499 BGB. Dies bestritt der Versicherer.

Dreh- und Angelpunkt des Verfahrens war somit die Frage, ob die Ratenzahlungsvereinbarung einen Kreditvertrag in Form des Zahlungsaufschubs bzw. Teilzahlungsgeschäftes darstellt.

Während das Landgericht Bamberg (Az.: 2 O 764/04) diese Frage bejahte und der Klage stattgab, verneinte das Oberlandesgericht Bamberg (Az.: 3 U 35/06) als Berufungsinstanz das Vor-

liegen eines kreditähnlichen Geschäfts und wies die Klage ab. In der Revision beim BGH erging schließlich ein Anerkenntnisurteil gegen den Versicherer (Az.: I ZR 22/07).

2 Rechtliche Prüfung

Fraglich ist nun, welche Schlussfolgerungen aus diesem Urteil gezogen werden können. Welche Folgen hat es für die Verbraucher, wenn es sich bei dem Zinsaufschlag für ratenweise Prämienzahlung tatsächlich um ein Kreditgeschäft handelt, auf das die verbraucherrechtlichen Vorschriften Anwendung finden? In den Medien wird bislang hauptsächlich darauf hingewiesen, dass der Versicherungsnehmer aufgrund der fehlenden Effektivzinsangabe einen Anspruch auf Rückerstattung der zuviel gezahlten Zinsen hat. Fehlt es an wesentlichen Angaben zum Darlehensvertrag wie z.B. dem effektiven Jahreszins, kann der Darlehensgeber nur den gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 4 % verlangen (§ 502 III 3 BGB). Aus einem 5 %igen Ratenzuschlag bei monatlicher Zahlweise ergibt sich in Beispielsrechnungen ein Effektivzins von 11,35 %. Da die BGH-Entscheidung erst vor kurzem ergangen ist, kann man argumentieren, dass der Anspruch selbst bei schon lange laufenden Verträgen noch nicht verjährt ist, weil die Verjährungsfrist erst mit Kenntnis des Anspruchs beginnt, § 199 I Nr. 2 BGB.

Möglicherweise hat das Urteil aber noch sehr viel weitreichendere Konsequenzen. Steht fest, dass ein kreditähnliches Geschäft vorliegt, hätte der Verbraucher/Versicherungsnehmer nicht nur über den Effektivzins aufgeklärt werden müssen, sondern auch über das verbraucherkreditrechtliche Widerrufsrecht. Fehlt es an der Belehrung über das Widerrufsrecht, könnte dies möglicherweise bedeuten, dass die Versicherungsnehmer ihre Versicherungen widerrufen- und die gezahlten Prämien zurückverlangen können. Dies wäre insbesondere für jene Versicherungsnehmer interessant, die bereits seit Jahren hohe Prämien in vergleichsweise unrentable oder verlustbringende Verträge einzahlen. Zu denken ist dabei natürlich vor allem an Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen.

2.1 Anspruch auf Rückerstattung aller gezahlten Prämien gemäß §§ 499 II, 501, 495 I, 355 I 1, 357 I 1, 346 I BGB

Ein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Prämien folgt möglicherweise daraus, dass der Versicherungsvertrag aufgrund des vereinbarten Ratenzuschlages gleichzeitig ein Teilzahlungsgeschäft ist, auf das die verbraucherrechtlichen Widerrufsvorschriften Anwendung finden. Bei einem wirksamen Widerruf wird der gesamte Vertrag nach Rücktrittsrecht abgewickelt. Das bedeutet, dass die Vertragsparteien das von ihnen geleistete zurückfordern können. Im Fall des Versicherungsnehmers sind das die seit Vertragschluss gezahlten Prämien.

2.1.1 Anwendbarkeit der BGB-Vorschriften

Von Seiten der Versicherer wird bestritten, dass die verbraucherkreditrechtlichen Vorschriften hier anwendbar sind. Die Versicherer verweisen auf Nr. 12 der Erwägungsgründe zur EU-Richtlinie über Verbraucherkreditverträge (Nr. 2008/48/EG vom 23. April 2008) in der es heißt:

/...3

„Verträge über die wiederkehrende Erbringung von Dienstleistungen oder über die Lieferung von Waren gleicher Art, bei denen der Verbraucher für die Dauer der Erbringung bzw. Lieferung Teilzahlungen leistet, können sich hinsichtlich der Interessenlage der Vertragspartner und hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung der Geschäfte erheblich von den unter diese Richtlinie fallenden Kreditverträgen unterscheiden. Deshalb sollte klargestellt werden, dass derartige Verträge nicht als Kreditverträge im Sinne der Richtlinie gelten. Zu derartigen Verträgen würde zum Beispiel ein Versicherungsvertrag gehören, bei dem für die Versicherung monatliche Teilzahlungen erbracht werden.“

Dem kann entgegengehalten werden, dass es sich bei EU-Richtlinien nicht um unmittelbar zwischen Privaten geltendes Recht handelt. Erst durch die Umsetzung in nationales Recht werden die Vorschriften verbindlich (vgl. dazu Palandt/*Sprau*, 2010, Einleitung Rn 29). Eine solche Umsetzung hat der deutsche Gesetzgeber hier aber gerade nicht vorgenommen. Während für Versicherungsverträge an vielen anderen Stellen im BGB (Beispiel § 312 III BGB, § 312 b III Nr. 3 BGB) Ausnahmenvorschriften aufgenommen wurden, ist dies im verbraucherkreditrechtlichen Bereich und gerade auch speziell bei Teilzahlungsgeschäften nicht geschehen, obwohl die Zinsaufschläge bei ratenweiser Prämienzahlung unter die Definition des Teilzahlungsgeschäfts fallen. Ähnlich der Definition in § 491 BGB hätte es dann bei § 501 BGB sinngemäß heißen müssen: „Die Vorschriften finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge, bei denen ...“. Dass die Umsetzung durch den Gesetzgeber nicht erfolgt ist, stellt auch kein „widerrechtliches“ Verhalten des deutschen Gesetzgebers dar, weil in Nr. 12 der Richtlinie kein Zwang zur Umsetzung ausgesprochen wird. Während an vielen Stellen in der EU-Richtlinie steht, dass der nationale Gesetzgeber etwas umsetzen **muss**, steht bei Nr. 12 nur ein **könnte** und ein **soll**. Es kann auch nicht angenommen werden, dass es sich „nur“ um ein Versehen handelt, dass Teilzahlungsvereinbarungen in Versicherungsverträgen nicht vom Anwendungsbereich des § 501 BGB ausgenommen sind. Denn der Gesetzgeber hat trotz der lange verhandelten Richtlinie aus dem Jahr 2008 weder in dem jetzt aktuellen § 501 BGB eine Ausnahme geregelt noch in dem ab dem 11.06.2010 geltenden § 507 nF BGB.

2.1.2 Teilzahlungsgeschäft i.S.v. § 499 II, 501 BGB

Umstritten war in dem Rechtsstreit zwischen VZBV und Versicherer zunächst, ob die Vereinbarung eines Ratenzahlungszuschlages im Versicherungsvertrag ein Teilzahlungsgeschäft darstellt. Während das Landgericht Bamberg dies in seinem Urteil bejaht hat, kam das Oberlandesgericht Bamberg zu dem gegenteiligen Ergebnis und hob das landgerichtliche Urteil auf.

Teilzahlungsgeschäfte sind Verträge, die die Lieferung einer bestimmten Sache oder die Erbringung einer bestimmten anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand haben und dem Verbraucher gegen einen entsprechenden Aufschlag das Recht eingeräumt wird, das Entgelt ganz oder teilweise zu einem Zeitpunkt zu entrichten, der um mehr als drei Monate über den gesetzlichen Fälligkeitstermin hinausgeschoben wird (MünchKommEntz/Schürnbrand, 2008, § 499 Rn 37).

/...4

a.) Der von der Versicherung zu leistende Versicherungsschutz stellt das Erbringen einer bestimmten anderen Leistung im Sinne der oben genannten Definition dar. Es wird auch ein „Aufschlag“ vereinbart, da für den Fall der Ratenzahlung eine 2% bzw. 3%- oder 5%ige Erhöhung der Prämie vorgesehen ist.

b.) Die Beantwortung der streitigen Frage, ob in dem Vertrag vorgesehen ist, dass das Entgelt ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt als dem gesetzlichen Fälligkeitstermin zu entrichten ist, hängt von der Fälligkeit der Versicherungsprämien ab.

aa.) Nach § 33 VVG hat der Versicherungsnehmer die Prämie nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Dabei entsteht die Pflicht des Versicherers zur Übermittlung des Versicherungsscheins mit Abschluss des Versicherungsvertrages (HK-VVG/Brömmelmeyer, 2009, § 3 Rn 2). Grundsätzlich und sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Versicherungsperiode gem. § 12 VVG ein Jahr. Daraus folgt, dass die Prämie zu Beginn des Versicherungsjahres vollständig zu bezahlen ist. Die Vereinbarung einer monatlichen, dreimonatigen oder halbjährlichen Prämienzahlung führt mithin zu einem Hinausschieben des gesetzlichen Fälligkeitstermins. Das hat auch das Landgericht Bamberg so beurteilt und dazu ausgeführt: *„...die laufenden Beiträge zur Rentenversicherung sind als Jahresbeiträge jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten. Durch das Angebot der Beklagten wird dem Kunden die Möglichkeit eröffnet, den Fälligkeitszeitpunkt hinauszuschieben. Gleichzeitig werden hierfür Ratenzahlungszuschläge erhoben.“*

bb.) Das Oberlandesgericht Bamberg hat in seinem Urteil demgegenüber ausgeführt, es läge kein Hinausschieben des Fälligkeitstermins vor, weil nirgends zwingend geregelt sei, dass die Versicherungsperiode ein Jahr betragen müsse. Es könnten auch kürzere Versicherungsperioden vereinbart werden. Die monatliche Prämienzahlung stelle beispielsweise dann kein Hinausschieben der Fälligkeit dar, wenn die Versicherungsperiode nur einen Monat betrage. § 499 BGB beruhe auf der Verbraucherkreditrichtlinie 87/102 EWG. Danach gelten Verträge über die kontinuierliche Erbringung von Dienstleistungen oder Leistungen von Versorgungsunternehmen, bei denen der Verbraucher berechtigt ist, für die Dauer der Erbringung Teilzahlungen zu leisten, ausdrücklich nicht als Kredite im Sinne der Richtlinie. Aus der dem Rechtsstreit zugrundeliegenden AGB-Klausel ergebe sich nicht, dass die Versicherungsperiode in allen Fällen ein Jahr sei. Die Verwendung der beanstandeten Klausel würde bei der Wahl unterjähriger Zahlungsperioden nicht zu vom Gesetz abweichenden Fälligkeitszeitpunkten führen.

cc.) Eine ausführliche Stellungnahme zu den Rechtsausführungen des Oberlandesgerichtes ist an dieser Stelle aus zwei Gründen entbehrlich.

Zum einen aus einem rein praktischen Grund: Tatsächlich werden in den allermeisten Versicherungsverträgen (außer Krankenversicherung) keine kürzeren Versicherungsperioden vereinbart (vgl. dazu HK/VVG/Muschner, § 12 Rn 2). Die theoretisch möglichen und vom oberlandesgerichtlichen Urteil umfassten Fälle, dass die Versicherungsperiode nur einen (bzw. drei oder sechs) Monat(e) beträgt und die Zahlungen monatlich (bzw. viertel- oder halbjährlich) erfolgen, werden nachfolgend außer acht gelassen. Es geht bei der sich hier anschließenden Prü-

/...5

fung um Versicherungsverträge, bei denen die Versicherungsperiode ein Jahr beträgt, dem Versicherungsnehmer aber gegen einen Zinsaufschlag gestattet wird, die Prämie in Raten zu begleichen (sog. unechte unterjährige Prämienzahlung).

Zum anderen darf aufgrund des vom Bundesgerichtshofs erlassenen Anerkenntnisurteils davon ausgegangen werden, dass der BGH die gleiche Rechtsansicht vertritt wie das Landgericht. Ein solches Urteil ergeht gem. § 307 ZPO, wenn eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch anerkennt. Der beklagte Versicherer hätte nicht anerkannt, wenn der BGH in der Gerichtsverhandlung nicht deutlich gemacht hätte, dass er die Ausführungen des OLG für falsch hält und beabsichtigt, der Revision des VZBV stattzugeben. Durch das Anerkenntnis hat der Versicherer ein ausführlich begründetes Urteil des BGH zugunsten der Verbraucher, an dem sich die unterinstanzlichen Gerichte orientiert hätten, vermieden. Dabei ist es unerheblich, dass in der Verhandlung vor dem BGH möglicherweise nur über § 6 PAngV verhandelt wurde und gerade nicht über die zivilrechtlichen Normen. Denn durch das Anerkenntnis ist klar, dass die Ratenzahlungsvereinbarung einen Kredit i.S.v. § 6 PAngV darstellt. Sonst wäre es nicht zu dem Urteil gekommen. Und was ist ein Kredit anderes als ein entgeltliches Hinausschieben der Fälligkeit? Die Definition deckt sich insoweit mit dem Begriff des Teilzahlungsgeschäfts. Dass der BGH in der mündlichen Verhandlung nur auf § 6 PAngV einging und die zivilrechtlichen Verbraucherkreditvorschriften außer Acht ließ, liegt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit daran, dass der VZBV nur diese Norm in den Klagantrag aufgenommen hatte. Das Gericht ist an die Parteianträge gebunden und darf auch nur darüber verhandeln, § 308 I ZPO.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass ein Versicherungsvertrag mit unechter unterjähriger Prämienzahlung ein Teilzahlungsgeschäft i.S.v. §§ 499 II, 501 BGB ist.

2.1.3 Widerrufsrecht, §§ 501, 495 I, 355 BGB

Der Gesetzgeber hat dem Verbraucher bei einem Teilzahlungsgeschäft über §§ 501, 495 I BGB ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB eingeräumt. Im Folgenden ist es gänzlich irrelevant, dass die Teilzahlungsabrede in einem Versicherungsvertrag erfolgt. Das Widerrufsrecht nach § 355 BGB besteht nur, wenn eine Vorschrift ausdrücklich darauf verweist (MünchKommBGB/Masuch, 2007, § 355 Rn 18.) Während dies beim Teilzahlungsgeschäft über die zitierte Paragraphenkette der Fall ist, fehlt ein solcher Verweis beim versicherungsrechtlichen Widerrufsrecht nach § 9 VVG (früher §§ 8, 48 VVG). Die strikte Unterscheidung zwischen verbraucherrechtlichem und versicherungsrechtlichem Widerrufsrecht und die Tatsache, dass § 9 VVG nicht auf § 355 BGB verweist, wird im Folgenden sehr entscheidend sein.

a.) Nach § 355 I 1 BGB ist ein Verbraucher nicht mehr an seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Die Frist beginnt gem. § 355 II 1 BGB allerdings erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm seine Rechte deutlich macht, mitgeteilt worden ist. Die Widerrufsfrist beginnt also nur zu laufen, wenn der

/...6

Verbraucher in der Belehrung auch darüber informiert worden ist, welche (Rechts)Folgen ein Widerruf für ihn hat.

Sollten die Widerrufsbelehrungen in den Versicherungsverträgen den Anforderungen des § 355 BGB entsprechen, wären die Verbraucher ausreichend über ihr Widerrufsrecht informiert worden und die Widerrufsfrist wäre bei dem Großteil der Verträge bereits abgelaufen. Würden die Widerrufsbelehrungen die Verbraucher demgegenüber nicht richtig über ihre Rechte informieren, hätte die Widerrufsfrist noch nicht zu laufen begonnen und ein Widerruf auch der „alten“ Verträge wäre noch möglich.

b.) Hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs nach § 355 BGB bestimmt § 357 BGB, dass die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt entsprechende Anwendung finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. „Ein anderes bestimmt“ ist beispielsweise für Fernabsatzverträge in § 312 d VI BGB oder in § 485 V BGB für Teilzeit-Wohnrechteverträge. Für das hier vorliegende Teilzahlungsgeschäft nach § §§ 499 II, 501 BGB ist nichts anderes bestimmt. Das heißt, die Rechtsfolgen eines Widerrufs richten sich ausschließlich nach den §§ 346 ff BGB.

c.) Eine die Widerrufsbelehrung in Gang setzende Frist muss demnach folgende Punkte enthalten: 1. Den Hinweis darauf, dass ein Widerrufsrecht besteht, 2. dass dieses innerhalb von zwei Wochen ausgeübt werden kann, 3. dass die Widerrufserklärung in Textform erfolgen muss, 4. dass keine Begründung erforderlich ist, 5. dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Abwendung der Widerrufserklärung ausreicht und 6. die Rechtsfolgen des Widerrufs.

d.) Die Widerrufsbelehrungen nach Punkt 1. bis 5. sind regelmäßig in den zwischen Versicherer und Verbraucher geschlossenen Verträgen enthalten. Denn die nach dem Versicherungsvertragsgesetz erforderliche Widerrufsbelehrung muss nach § 8 VVG eben diese Punkte und Belehrungen enthalten. § 8 I VVG entspricht § 355 I 2 BGB. Bei den Lebensversicherungen wird dem Kunden allerdings nach § 152 I VVG abweichend von § 8 I VVG (und auch § 355 BGB) mitgeteilt, er habe eine 30tägige Widerrufsfrist. Damit entspricht die Widerrufsbelehrung bei diesen Verträgen schon wegen der Frist nicht den Erfordernissen des § 355 BGB.

e.) Die zwischen Versicherer und Verbraucher seit der VVG-Reform abgeschlossenen Verträge werden allerdings regelmäßig eine Rechtsfolgenbelehrung im Sinne von § 9 VVG bzw. § 152 II VVG enthalten. Nur wenn diese Belehrung einer Rechtsfolgenbelehrung nach §§ 357 I 1, 346 BGB entspricht, hat die Widerrufsfrist hinsichtlich des Teilzahlungsgeschäftes bei allen Verträgen überhaupt zu laufen begonnen. **Entspricht sie ihr nicht, war die Belehrung fehlerhaft, die verbraucherrechtliche Widerrufsfrist hat damit im Sinne von § 357 I 1 BGB noch nicht zu laufen begonnen und die Verbraucher können ihre Versicherungsverträge widerrufen.** Ein Erlöschen des Widerrufsrechtes auch **bei älteren Verträgen** nach § 355 III 1 BGB kommt gem. § 355 III 3 BGB nicht in Betracht, weil der Verbraucher gerade nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist. *(Anders ist dies nur bei Verträgen zu beurteilen, die vor der Schuldrechtsmodernisierung geschlossen wurden, da hier das Widerrufsrecht gemäß § 7 VerbrKrG für Darlehen auf ein Jahr befristet war.)* Um beurteilen zu können, ob auch die Rechtsfolgenbelehrungen in den zwischen Versicherern und Verbrauchern geschlossenen Ver-

/...7

trägen den §§ 355, 346 BGB entsprechen, muss zunächst herausgearbeitet werden, welche Folgen sich in den beiden verschiedenen Rechtsgebieten bei einem Widerruf des Vertrages ergeben.

aa.) Nach § 346 I BGB müssen die Vertragsparteien die empfangenen Leistungen und die gezogenen Nutzungen herausgeben. Damit steht zunächst unproblematisch fest, dass der Versicherer die vom Verbraucher gezahlten Versicherungsprämien herausgeben muss, also alle Prämien seit Beginn des Vertrages. Eine Aufspaltung des Vertrages dergestalt, dass der Versicherer aufgrund des Teilzahlungsgeschäftes nur die Ratenzuschläge erhalten hat und deshalb auch nur diese herausgeben muss, ist zu Lasten des Verbrauchers nicht möglich. Hier ist die Situation vergleichbar mit der bei einem kreditierten Teilzahlungskauf. Kauft ein Verbraucher bei einem Händler ein Auto und vereinbart Ratenzahlung, beseitigt er durch seinen Widerruf nicht nur die für ihn teurere Ratenzahlungsvereinbarung sondern den Kaufvertrag insgesamt. Die Abrede über die Finanzierungshilfe stellt auch beim Teilzahlungsgeschäft nur einen unselbständigen Bestandteil des Vertrages dar. In den Fällen der §§ 499-501 liegt nur ein Vertrag vor. Die bei einigen Verbraucherzentralen geäußerte Ansicht, es läge ein verbundenes Geschäft vor, trifft nicht zu. Es ist allgemein anerkannt, dass es sich bei dem Verweis in § 501 BGB auf die §§ 358, 359 BGB um einen Fehler handelt, weil die §§ 358ff BGB entgegen § 501 BGB zwei Verträge regeln, und zwar immer einen Verbraucherdarlehensvertrag und einen weiteren Vertrag (MünchKommBZ/Schürnbrand, 2008, § 501 Rn 3).

Der Verbraucher wiederum muss das zurückgeben, was er als Leistung empfangen hat. Was hat der Versicherer dem Verbraucher dafür geleistet, dass dieser monatlich seine Prämie bezahlt hat? Lange Zeit war dies umstritten. Nach der Gefahrtragungstheorie hat der Verbraucher den Versicherungsschutz erlangt, d.h. die Gefahrtragung durch den Versicherer. Danach müsste der Versicherungsnehmer bei einem Widerruf den erlangten Versicherungsschutz zurückgewähren, dessen Wert aufgrund des Äquivalenzverhältnisses bei gegenseitigen Verträgen in Höhe der gezahlten Prämien besteht. Die Gefahrtragungstheorie wird allerdings seit Ende der 80er Jahre mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass es sich bei der abstrakten Gefahrtragung gerade nicht um eine geldwerte Leistung im Rahmen der Rückabwicklung eines Versicherungsvertrages handele (vgl. dazu auch schon Infobrief 01/2010 sowie *Schneider*, VersR 2004, 696, 704; *OLG Karlsruhe* VersR 1988, 129; *BGH* VersR 2004, 497; *LG Hamburg* NJW 1988, 215,). Eine Leistung an den Versicherungsnehmer und damit eine von diesem herauszugebende Position läge nur vor, wenn der Versicherer aufgrund eines Schadensfalles tatsächlich Zahlungen erbracht hätte (Geldleistungstheorie). Demnach hat der Verbraucher, bei dem es noch nicht zum von der Versicherung regulierten Schadensfall gekommen ist, keine Leistung erhalten und muss demnach auch nichts gem. § 346 BGB zurückgewähren. Im Besonderen gilt dies für Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen, bei denen sowieso nicht die Gewährung von Versicherungsschutz im Vordergrund steht sondern das „Sparen“ für das Alter. Der Großteil der gezahlten Prämie, nämlich der, mit dem angespart wird, erfolgt ohne unmittelbare zeitgleiche Gegenleistung seitens des Versicherers. Demnach bleibt festzuhalten, dass der Verbraucher bei einer Widerrufsbelehrung nach §§ 355, 346 BGB hinsichtlich der Rechtsfolgen darüber informiert werden müsste, dass er vom Vertrag Abstand nehmen kann und alle

/...8

von ihm erbrachten Leistungen (nämlich die seit Beginn des Vertrages gezahlten Prämien) zurückerhalten würde.

bb.) Bei einer Widerrufsbelehrung nach dem aktuellen VVG wird der Verbraucher demgegenüber nach § 9 S. 1 VVG darüber informiert, dass er bei einem Widerruf nur den auf die Zeit nach dem Widerruf entfallenden Teil der Prämien erstattet bekommt. Der Widerruf bewirkt nach dem neuen VVG wirtschaftlich betrachtet also keine Rückabwicklung des Vertrages, sondern nur ein Recht zur außerordentlichen Kündigung (Bruck/Möller/*Knops*, VVG, 2008, § 9 Rn 5). Bei den kapitalträchtigen Lebensversicherungen muss die Widerrufsbelehrung gem. § 152 II VVG dahingehend erfolgen, dass der Versicherungsnehmer im Fall des Widerrufs einen Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwertes hat. Der Rückkaufswert entspricht allerdings nicht den geleisteten Prämien, die nach § 346 BGB zu erstatten wären. Die Widerrufsbelehrung enthält folglich für den Verbraucher nach dem VVG wesentlich schlechtere Rechtsfolgen als die Widerrufsbelehrung nach §§ 355, 346 BGB. Daraus folgt, dass dem Verbraucher seine tatsächlich bestehenden Rechte nicht i.S.v. § 355 II 1 deutlich gemacht wurden.

2.2 Ergebnis

Folge der i.S.v. § 355 II BGB fehlerhaften Widerrufsbelehrung ist, dass die zweiwöchige Widerrufsfrist noch nicht einmal zu laufen begonnen hat und die Verbraucher die Versicherungsverträge, bei denen eine unechte unterjährige Prämienzahlung vereinbart wurde, widerrufen- und die von ihnen gezahlten Prämien zurückverlangen können. Die §§ 499ff BGB beruhen auf der Verbraucherkreditrichtlinie 87/102 EWG aus dem Jahr 1986. Da früher unter dem Verbraucherkreditgesetz nach § 7 VerbKrG allerdings eine absolute Widerrufsfrist von einem Jahr galt, sind die in dieser Zeit geschlossenen Verträge nicht mehr widerruflich. Widerrufen werden können demnach nur die Verträge, die nach der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 geschlossen wurden. Erst ab diesem Zeitpunkt galt die Regelung, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, wenn keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erfolgt ist. Auf die Änderungen der Widerrufsregelungen im VVG kommt es an dieser Stelle nicht an (vgl. Ausführung oben auf Seite 5.)

Bei den vielen Anfragen von Verbrauchern könnte möglicherweise folgende Vorgehensweise hilfreich sein: Zunächst sollte erfragt werden, aus welchem Jahr der Versicherungsvertrag ist. Wenn er vor dem Jahr 2002 geschlossen wurde, ist ein Widerruf nach verbraucherkreditrechtlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen. Bei danach geschlossenen Verträgen kommt es auf die Widerrufsbelehrung an. Nur wenn die nicht den verbraucherkreditrechtlichen Kriterien entspricht, kann ein Widerruf unter Rückforderung aller gezahlten Prämien in Betracht gezogen werden.